

Rechtssache C-617/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. März 2019

Klägerin:

Granarolo S.p.A.

Beklagter:

Ministero dell' Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare
u. a.

Beteiligte:

E.On Connecting Energies S.r.l.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage der Granarolo S.p.A. beim Tribunale amministrativo regionale del Lazio auf Nichtigkeitserklärung und vorläufige Aussetzung der Maßnahme Nr. 0007368 vom 6. Juni 2018 des Comitato nazionale per la gestione della direttiva 2003/87/CE e per il supporto nella gestione delle attività di progetto del protocollo di Kyoto (Nationaler Ausschuss für die Durchführung der Richtlinie 2003/87/EG und zur Unterstützung bei der Durchführung der Projektmaßnahmen im Sinne des Kyoto-Protokolls) (im Folgenden: ETS-Ausschuss), mit der der Antrag auf Aktualisierung des Überwachungsplans und der damit verbundene Antrag auf erneute Entscheidung betreffend die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen Nr. 1703 (im Folgenden: ETS-Genehmigung Nr. 1703), die der Granarolo S.p.A für ihre Niederlassung in Pasturago di Vernate erteilt worden war, abgelehnt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 3 Buchst. e der Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie 2009/29/EG geänderten Fassung, insbesondere der darin enthaltenen Begriffe „Anlage“ und „technischer Zusammenhang“, sowie Auslegung der in Anhang I dieser Richtlinie vorgesehenen Regel der Zusammenrechnung der Quellen.

Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Buchst. e der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass vom Begriff „Anlage“ auch ein Sachverhalt wie der vorliegende erfasst ist, in dem eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die von der Klägerin auf ihrem Betriebsgrundstück errichtet wurde, um ihre Produktionsstätte mit Energie zu versorgen, anschließend mittels Übertragung eines Betriebsteils an eine andere Gesellschaft, die im Energiebereich spezialisiert ist, mit einem Vertrag übertragen wird, der zum einen die Übertragung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, der Bescheinigungen, Unterlagen, Konformitätserklärungen und Zulassungen sowie der für den Betrieb der Anlage selbst und für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen an die Übernehmerin, die Bestellung eines Baurechts auf der für den Betrieb und die Wartung der Anlage angemessenen und geeigneten Fläche der Niederlassung und der Servitutsrechte für die Kraft-Wärme-Kopplungseinrichtung, samt den umliegenden Flächen, und zum anderen die Lieferung der von derselben Anlage erzeugten Energie von der Übernehmerin an die übertragende Gesellschaft für zwölf Jahre zu den vertraglich vereinbarten Preisen vorsieht?

2. Kann insbesondere der Begriff „technischer Zusammenhang“ nach diesem Art. 3 Buchst. e einen solchen Zusammenhang zwischen einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage und einer Produktionsstätte umfassen, dass die Letztere, die jemand anderem gehört, zwar hinsichtlich der Energielieferung in einer bevorzugten Beziehung zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage steht (Anschluss über ein Energieverteilungsnetz, spezieller Liefervertrag mit dem Energieunternehmen, an das die Anlage übertragen wurde, Verpflichtung des Letzteren, der Produktionsstätte eine Mindestenergiemenge zu liefern, vorbehaltlich der Erstattung eines Betrages, der dem Unterschied zwischen den Kosten der Energiebeschaffung auf dem Markt und den im Vertrag vorgesehenen Preisen entspricht, Nachlass auf die Energieverkaufspreise nach Ablauf von zehn Jahren und sechs Monaten Vertragslaufzeit, Einräumung eines Optionsrechts an die übertragende Gesellschaft betreffend den jederzeitigen Ruckerwerb der Kraft-

Wärme-Kopplungsanlage, Erfordernis der Genehmigung der übertragenden Gesellschaft für die Durchführung von Arbeiten an der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage), jedoch die eigene Tätigkeit auch im Fall der Unterbrechung der Energielieferung oder im Fall einer Fehlfunktion oder der Betriebseinstellung seitens der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage fortsetzen kann?

3. Stellen schließlich in dem Fall, dass eine Energieerzeugungsanlage durch den Erbauer, der Inhaber eines Betriebs auf demselben Grundstück ist, aus Gründen der Effizienzsteigerung an eine andere im Energiebereich spezialisierte Gesellschaft tatsächlich übertragen wird, die Möglichkeit der Ausgliederung der betreffenden Emissionen aus der ETS-Genehmigung des Betriebsinhabers infolge der Übertragung und die mögliche Auswirkung eines „Herausfallens“ der Emissionen aus dem ETS-System, weil die Energieerzeugungsanlage für sich betrachtet den Schwellenwert für die Einstufung als „kleine Emittenten“ nicht überschreitet, einen Verstoß gegen die Regel der Zusammenrechnung der Quellen nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG dar oder handelt es sich im Gegenteil um eine bloße rechtmäßige Folge der Organisationsentscheidungen der Betreiber, die das ETS-System nicht verbietet?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie 2009/29/EG und die Richtlinie 2018/410/EU geänderten Fassung. Insbesondere: Art. 3 Abs. 1 Buchst. e betreffend die Definition von „Anlage“ und Buchst. f; Art. 4 zur Verpflichtung, über eine Genehmigung zu verfügen, um die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten ausüben zu können; Art. 6; Art. 7 über die Aktualisierung des Überwachungsplans im Fall von Änderungen.

Leitlinien der Europäischen Kommission vom 18. März 2010 „Guidance on interpretation of Annex I of the EU ETS Directive (excl. Aviation activities)“.

Leitlinien Nr. 6 („Wärmeflüsse zwischen Anlagen“) vom 14. April 2011.

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo n. 30/2013 di attuazione della direttiva 2003/87/CE (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 30/2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG). Insbesondere Art. 3 Abs. 1 Buchst. t zum Begriff „Betreiber“ und Buchst. v, der „Anlage“ als „eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können“ definiert; Art. 13, wonach „keine Anlage die in Anhang I genannten Tätigkeiten, bei denen die für diese Tätigkeit spezifizierten Emissionen entstehen, durchführt, es sei denn, der Betreiber verfügt über eine Genehmigung ..., die vom Ausschuss

nach Art. 15 erteilt wurde“; Art. 15; Art. 16, der die Aktualisierung des Überwachungsplans bei Änderungen hinsichtlich der Identität des Betreibers oder der Art und der Funktionsweise der Anlage vorschreibt; Art. 38 betreffend die Regelung für „kleine Emittenten“ für die Zwecke der Überwachung und Kontrolle der CO₂-Emissionen; Anhang I, wonach die Tätigkeit der „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von über 20 MW“ zu den Tätigkeiten gehört, die der Genehmigungspflicht und den Maßnahmen zur Kontrolle der Emissionen von Treibhausgasen unterliegen.

Entscheidung Nr. 16/2013 des ETS-Ausschusses – Regelung für kleinere Anlagen, die vom gemeinschaftlichen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten im Sinne von Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 ausgeschlossen sind; insbesondere: Art. 4 und 5

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Richtlinie 2003/87/EG stellt die Grundlage des Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten der Europäischen Union (im Folgenden: ETS-System) dar, das den klimatischen Veränderungen entgegenwirken und in wirtschaftlich effizienter Weise die Treibhausgasemissionen verringern soll. Das ETS-System betrifft u. a. das Kohlendioxid („CO₂“) aus der Erzeugung von elektrischer Energie und von Wärme sowie aus energieintensiven Industriezweigen, jedoch haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, kleinere Anlagen (sogenannte „kleine Emittenten“), die unter 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Jahr emittieren, aus dem ETS-System auszuschließen.
- 2 In Italien wurde die Richtlinie 2003/87/EG mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 216/2006 und anschließend mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 30/2013 umgesetzt. Die für die Durchführung des ETS-Systems zuständige italienische Behörde ist der ETS-Ausschuss, ein interministerielles Organ unter dem Vorsitz des Umweltministeriums.
- 3 Mit Entscheidung Nr. 16/2013 hat der ETS-Ausschuss ein Nationales System für kleine Emittenten eingeführt, das für die kleinen Emittenten einfachere Regeln als das normale ETS-System vorsieht. Zu diesen Regeln gehören: die Verpflichtung, Emissionen bis zum 30. April des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres zu melden; die Verpflichtung, im Fall des Überschreitens der genehmigten Emissionen der Staatskasse Zertifikate über „European Union Allowances“ (EUA) zu überweisen oder zurückzustellen; die Verpflichtung, Anlagenerweiterungen im Hinblick auf die Neufestsetzung der genehmigten Emissionen zu melden, und schließlich die Verpflichtung, die Aussetzung der Tätigkeit bekannt zu geben, falls sie für mehr als zehn aufeinanderfolgende Monate vorgesehen ist.
- 4 Die Granarolo S.p.A. ist eine im Frischmilch-Nahrungsmittelsektor und in der Herstellung und im Vertrieb von Milcherzeugnissen tätige Gesellschaft. Ihre Produktionsstätten befinden sich im gesamten Hoheitsgebiet.

- 5 In Pasturago di Vernate hat die Granarolo S.p.A. eine Produktionsstätte, die mit einem Kraftwerk für die Erzeugung der für ihre Fertigungsprozesse erforderlichen Wärme ausgestattet ist. Da nach Anhang I des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 die Tätigkeit der Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW einer verpflichtenden ETS-Genehmigung und den Maßnahmen zur Kontrolle von Treibhausgasemissionen unterliegt, wurde der Granarolo S.p.A. für diese Niederlassung die ETS-Genehmigung Nr. 1703 erteilt. Außerdem gilt für die Überwachung und Kontrolle der CO₂-Emissionen im Sinne von Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 für die Letztere die Regelung für „kleine Emittenten“.
- 6 2013 errichtete die Granarolo S.p.A. in derselben Niederlassung auch eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme für die Nahrungsmittelherstellung. Sie erlangte daher von Seiten des ETS-Ausschusses die Aktualisierung der genannten ETS-Genehmigung Nr. 1703. Diese Anlage wurde am 27. Juli 2017 von der Granarolo S.p.A. an die E.On Connecting Energies Italia S.r.L., einer im Energiebereich spezialisierten Gesellschaft (im Folgenden: E.On), auf der Grundlage eines Vertrags über die Übertragung eines Teilbetriebs übertragen. Dazu übertrug die Granarolo S.p.A. an E.On die Genehmigungen für den Betrieb dieser Anlage.
- 7 Da diese Anlage nicht mehr von ihr betrieben wurde und auch nicht mehr unter ihrer Kontrolle stand, beantragte die Granarolo S.p.A. daher beim ETS-Ausschuss, die ETS-Genehmigung Nr. 1703 zu ändern und die genehmigten Emissionen neu festzusetzen, wobei sie die Emissionsquelle betreffend die „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ aus dieser Genehmigung und aus der Berechnung der CO₂-Emissionen für die Granarolo S.p.A. ausschied. Mit der Maßnahme Nr. 0007368 vom 6. Juni 2018 (im Folgenden: ablehnende Maßnahme) lehnte der ETS-Ausschuss jedoch diesen Antrag ab und führte aus, dass trotz der Übertragung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage eine funktionale Verbindung zwischen dieser und der Produktionsstätte der Granarolo S.p.A. in Pasturago di Vernate bestehe, so dass die Ausscheidung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage aus der ETS-Genehmigung Nr. 1703 ausgeschlossen sei.
- 8 Gegen diese ablehnende Maßnahme erhob die Granarolo S.p.A. Nichtigkeitsklage beim Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio. Die Klägerin machte insbesondere einen Verstoß gegen Art. 3 Buchst. e und f, gegen die Art. 6 und 7 der Richtlinie 2003/87/EG, gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. t und v, die Art. 15 und 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 sowie gegen die Art. 4 und 5 der Entscheidung Nr. 16/2013 des ETS-Ausschusses geltend. Außerdem machte die Granarolo S.p.A. einen Verstoß gegen Art. 3 Buchst. e und f und Art. 6 der Richtlinie 2003/87/EG, gegen Anhang I und Art. 3 Abs. 1 Buchst. v des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 und gegen die Leitlinien der Kommission vom 18. März 2010 und vom 14. April 2011 geltend.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Nach Auffassung der Klägerin widerspricht die ablehnende Maßnahme erstens den Grundsätzen und Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts auf dem Gebiet der ETS-Genehmigungen, soweit sie feststelle, dass trotz der Übertragung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Vertrag über die Erbringung von Energiedienstleistungen zwischen der Granarolo S.p.A. und E.On für sich allein ausreiche, um der Granarolo S.p.A. Befugnisse hinsichtlich des Betriebs und der Kontrolle der Emissionen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zu bewahren. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass nach den Art. 6 und 3 der Richtlinie 2003/87/EG und den Art. 3 und 15 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 die Rechtsstellung, die zur Erteilung (und Aufrechterhaltung) der ETS-Genehmigung für eine bestimmte Anlage berechtige, in der Einstufung des Antragstellers als „Betreiber“ nach der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. t dieses Gesetzesvertretenden Dekrets enthaltenen Definition sowie im tatsächlichen Vorliegen der Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse betreffend die Anlage selbst bestehe. Die ETS-Genehmigung könne daher keine Anlagen umfassen, hinsichtlich derer der Wirtschaftsteilnehmer keine wirtschaftlichen Befugnisse und Verwaltungsbefugnisse habe.
- 10 Folglich entspricht nach Auffassung der Granarolo S.p.A. – insoweit unterstützt auch durch E.On, die dem Verfahren beigetreten ist – die Auslegung des ETS-Ausschusses nicht den tatsächlichen Beziehungen zwischen der Granarolo S.p.A. und E.On. Die letztere Gesellschaft könne nämlich durch den Betrieb der erworbenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nicht nur der Granarolo S.p.A. Energie liefern, sondern auch selbständig die Tätigkeit der Energieerzeugung ausüben und Strom in das Netz einspeisen, woraus entsprechende Erlöse entstünden. Auch wenn daher die Granarolo S.p.A. eine kleinere Menge Energie aus der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage entnehmen würde, hätte dieser Umstand keine Auswirkung auf die Menge der Emissionen dieser Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, da E.On die gesamte erzeugte Energie in das Netz einspeisen könne.
- 11 Zweitens vertritt die Klägerin die Auffassung, dass die ablehnende Maßnahme gegen die Grundsätze der Integrierung und Koordinierung der Umweltschutzverfahren verstoße und zu einer unangemessenen Verdoppelung der Zurechnungssubjekte für die mit den Umweltschutznormen verbundenen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit einer einzigen Anlage führe und dass sie gegen das nationale Recht und das Unionsrecht verstoße. Insbesondere verstoße sie gegen Art. 7 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 16 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013, die die Erteilung der ETS-Genehmigung an das Bestehen von Verwaltungsbefugnissen hinsichtlich der Anlage beim Betreiber und Antragsteller knüpften, indem sie die Aktualisierung des Überwachungsplans im Fall von Änderungen der Identität des Betreibers und der Art und Funktionsweise der Anlage vorschrieben.

- 12 Drittens bringt die Granarolo S.p.A. vor, dass der ETS-Ausschuss fehlerhaft die gesamte Produktionsstätte in Pasturago di Vernate, die die Betriebsstätte der Klägerin und die an E.On übertragene Kraft-Wärme-Kopplungsanlage umfasse, als eine einzige Anlage eingestuft und festgestellt habe, dass zwischen ihnen eine funktionale Verbindung bestehe. Die Letztere setze voraus, dass die eine der beiden Anlagen nicht ohne die andere betrieben werden könne, während im vorliegenden Fall der ETS-Ausschuss fehlerhaft eine bloß technische Verbindung zwischen zwei Anlagen, die in Wirklichkeit funktional selbständig seien und nur für die Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Energiedienstleistungen eine technische Verbindung aufwiesen, als „funktionale Verbindung“ angesehen habe.
- 13 Viertens stelle die Auslegung, auf der die ablehnende Maßnahme gründe, eine unrichtige Anwendung der Regel der Zusammenrechnung der Emissionsquellen dar, nach der, wie in den Leitlinien der Europäischen Kommission vom 18. März 2010 und vom 14. April 2011 klargestellt, Anlagen mit gleicher Kapazität gleich zu behandeln seien, auch wenn die eine ihre Tätigkeit mittels vieler kleiner Produktionseinheiten ausführe, die andere hingegen mittels einer großen Einheit. Nach Auffassung der Granarolo S.p.A. setzt nämlich diese Regel das Bestehen von mehreren technischen Einheiten innerhalb ein und derselben Anlage, und nicht das Bestehen verschiedener Anlagen, wie im vorliegenden Fall nach der Übertragung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage an E.On, voraus.
- 14 Das beklagte Umweltministerium beantragt die Abweisung der Klage der Granarolo S.p.A. Insbesondere bringt der Beklagte unter Bezugnahme auf den Begriff „Anlage“ vor, dass die ablehnende Maßnahme sich darauf beschränkt habe, Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 anzuwenden. Der für die Aktualisierung der ETS-Genehmigung relevante Umfang der Anlage habe die technischen Einheiten umfasst, die für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen Tätigkeiten bestimmt seien, und die Übertragung des Betriebsteils habe keine Auswirkung auf die Beschaffenheit dieser Anlage gehabt.
- 15 Hierzu weist der Beklagte darauf hin, dass die ablehnende Maßnahme auf die Annahme gegründet sei, wonach eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, auch wenn sie sich außerhalb einer Produktionsstätte befinde, als Teil einer einzigen Anlage anzusehen sei, wenn sie technisch mit der technischen Produktionseinheit verbunden und geeignet sei, sich auf die Gesamtemissionen auszuwirken, so dass sie dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Genehmigung unterliege. Zum einen hätten die Rechtsvorschriften in diesem Bereich einen untrennbaren Zusammenhang zwischen der ETS-Genehmigung und dem Bestehen einer „Anlage“ hergestellt, und zum anderen setze der Begriff „Anlage“ logisch denjenigen des „Betreibers“ voraus. Dadurch sei für die von der Klägerin beantragte Änderung der ETS-Genehmigung auch das mögliche Fehlen der Übereinstimmung zwischen dem Inhaber der ETS-Genehmigung und dem tatsächlichen Betreiber einer technischen Einheit innerhalb der Produktionsstätte irrelevant.

- 16 Sodann verbleibe nach Auffassung des Beklagten auf der Grundlage des Vertrags zwischen E.On und der Granarolo S.p.A. der entscheidende wirtschaftliche Einfluss auf den technischen Betrieb dieser Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bei der Klägerin. Dieser Vertrag habe das Erfordernis der Zustimmung der Granarolo S.p.A. für die Durchführung von Bauarbeiten an der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die Erstattung im Fall der Nichtlieferung der vorgesehenen Mindestmengen an Energie, den der Granarolo S.p.A. zuzuerkennenden Nachlass auf die Energiepreise nach zehneinhalb Jahren Vertragslaufzeit und die Einräumung des Optionsrechts zugunsten der Klägerin, die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zurückzukaufen, vorgesehen.
- 17 Nach Auffassung des Beklagten versetzten diese Vertragsbestimmungen die Klägerin zweifellos in eine „Position der Stärke“ gegenüber E.On, während eine andere Auslegung, wonach im vorliegenden Fall die ursprüngliche Anlage in zwei kleinere Anlagen aufgespaltet worden sei, nämlich die Produktionsstätte der Granarolo S.p.A. und die an E.On übertragene Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, bewirke, dass die Regelung im Bereich der CO₂-Emissionen umgangen werde. Nach dieser Auslegung würde nämlich die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die allein nur eine Leistung von unter 20 MW habe, keine ETS-Genehmigung nach Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 30/2013 benötigen und nicht in den Anwendungsbereich des ETS-Systems fallen. Außerdem würde die Menge der Emissionen der Produktionsanlage der Granarolo S.p.A. verringert und Gegenstand eines Ausgleichs durch Emissionszertifikate. Dadurch würden die Emissionen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die aus dem ETS-System herausfielen, nicht zum Erreichen der auf nationaler Ebene genehmigten Emissionsobergrenze beitragen und würden nicht durch den Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten ausgeglichen, so dass es sich um frei genehmigte CO₂-Emissionen handeln würde.
- 18 Zum Grundsatz der Zusammenrechnung der Emissionsquellen bringt der Beklagte vor, dass dieser im vorliegenden Fall korrekt angewendet worden sei, da dieser Grundsatz gerade aufgestellt worden sei, um zu vermeiden, dass eine übermäßige Unterteilung der Emissionsquellen zum Ausschluss des Großteils der mittleren bis kleinen Anlagen, d. h. von denjenigen ohne Emissionsquellen, die für sich alleine eine Feuerungswärmeleistung von über 20 MW hätten, vom Anwendungsbereich des ETS-Systems führen könne.